

Entwurf der Richtlinie für die Beiräte der Stadt Rheine vom _____

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
§ 1 Allgemeines.....	1
II. Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine	3
§ 2.1 Mitglieder.....	3
§ 2.2 Aufgaben	3
III. Familienbeirat der Stadt Rheine.....	3
§ 3.1 Mitglieder.....	3
§ 3.2. Grundsätze für die künftige Arbeit.....	3
§ 3.3. Aufgaben	3
IV. Seniorenbeirat der Stadt Rheine	4
§ 4.1 Mitglieder.....	4
§ 4.2 Aufgaben	4
V Geschäftsordnung	4
§ 5 Anwendung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine .	4
§ 6 Abweichende Regelungen zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine.....	4
VI. Inkrafttreten.....	5

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

1. Es werden in der Stadt Rheine folgende Beiräte gebildet:
 - Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine
 - Familienbeirat der Stadt Rheine
 - Seniorenbeirat der Stadt Rheine.
2. Die o. g. Beiräte sind keine Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Sie sind eine politisch und religiös neutrale Interessenvertretung.
3. Die Beiräte bestehen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Die Verwaltung ruft durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rheine und Presseartikel auf, Vorschläge oder Bewerbungen einzureichen
Darüber hinaus kann auf weiteren Wegen um Vorschläge gebeten werden.

Wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2.1, § 3.1 oder § 4.1 dieser Richtlinie erfüllt sind, können Beiratsmitglieder von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Wohlfahrtsverbänden, die in Rheine ansässig oder für Rheine tätig sind, vorgeschlagen werden.

Bewerber, die die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2.1, § 3.1 oder § 4.1 dieser Richtlinie erfüllen, können sich selbst vorschlagen.

Die eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen werden unter Beteiligung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe dem Sozialausschuss bzw. dem Jugendhilfeausschuss (siehe Abs. 5) zur Benennung der Beiratsmitglieder mit einem Besetzungsvorschlag vorgelegt. Soweit möglich soll eine Reserveliste mit einer Rangfolge gebildet werden.

5. Die Mitglieder werden für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine und dem Seniorenbeirat der Stadt Rheine vom Sozialausschuss und für den Familienbeirat der Stadt Rheine vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Rheine nach den Bestimmungen der GO NRW bestellt.
6. Die Beiräte wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Der jeweilige Beirat kann aus seiner Mitte sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in die städtischen Ausschüsse entsenden, in denen es laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vorgesehen ist.
8. Die Beiräte haben das Recht, Anträge an die Ausschüsse und den Rat der Stadt Rheine zu stellen. Die Anträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Anträge sind grundsätzlich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Rheine zu richten.

Sofern der Antrag durch einfaches Verwaltungshandeln erledigt werden kann, wird nicht in einem Ausschuss darüber berichtet.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die anderen Anträge dem laut Zuständigkeitsordnung zuständigen Gremium zu. Sollte keine Zuständigkeit geregelt sein, gibt er/sie die Anträge im Haupt-, Digital- und Finanzausschuss bekannt, der diese inhaltlich prüft und an die zur Entscheidung berechnigte Stelle verweist.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Beirates binnen vier Wochen nach Eingang eines Antrages schriftlich den weiteren Verfahrensweg mit.

9. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus.

10. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Beirat aus, regelt sich die Nachfolge anhand der beschlossenen Reserveliste. Sollte die Reserveliste erschöpft sein, schlägt der jeweilige Beirat dem zuständigen Ausschuss neue Personen vor.
Über die Sitzungen der Beiräte ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem/einer aus der Mitte des jeweiligen Beirates zu bestimmenden Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin benennt möglichst für jeden Beirat einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin aus der Verwaltung, der/die an den Sitzungen beratend teilnehmen soll und die Vernetzung der Arbeit zwischen dem jeweiligen Beirat und der Verwaltung sicherstellt.

II. Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine

§ 2.1 Mitglieder

Zu Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes oder des § 27 GO NRW in Rheine wahlberechtigt sind und sie sollten

- selbst behindert,
- Angehörige von Menschen mit Behinderung oder
- Vertreter/Vertreterinnen von Behindertenorganisationen/-gruppierungen sein.

§ 2.2 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine betrachtet sich als Vertretung der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rheine. Er sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der behinderten Menschen in Rheine an der Lösung kommunaler Aufgaben in der Behindertenarbeit und -hilfe zu wecken.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine ist vornehmlich kooperativ tätig und bestrebt um eine gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der örtlichen Behindertenarbeit und -hilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts.

III. Familienbeirat der Stadt Rheine

§ 3.1 Mitglieder

Zu Mitgliedern des Familienbeirates können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes oder des § 27 GO NRW in Rheine wahlberechtigt sind.

§ 3.2. Grundsätze für die künftige Arbeit

Familien- und Kinderfreundlichkeit ist eine Entwicklungsstrategie im Rahmen kommunaler und gesellschaftlicher Politik.

§ 3.3. Aufgaben

Der Familienbeirat der Stadt Rheine vertritt die Belange von Familien.

Dabei arbeitet er eng mit den familienpolitisch engagierten Gruppen des gesellschaftlichen Lebens, mit den kommunalpolitischen Gremien und der Verwaltung zusammen.

IV. Seniorenbeirat der Stadt Rheine

§ 4.1 Mitglieder

Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes oder des § 27 GO NRW in Rheine wahlberechtigt sind und sie sollten

- das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
- sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Ruhestand befinden.

§ 4.2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat betrachtet sich als Sprachrohr für die Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt Rheine und nimmt die Interessen und Anliegen der älteren Menschen in Rheine auf. Der Seniorenbeirat leitet entsprechende Themen weiter und arbeitet mit engagierten Gruppierungen aus der Seniorenarbeit, mit den kommunalpolitischen Gremien und der Verwaltung zusammen.

V Geschäftsordnung

§ 5 Anwendung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine

Auf das Verfahren in den in § 1 genannten Beiräten finden grundsätzlich die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 6 dieser Richtlinie abweichende Regelungen enthält.

§ 6 Abweichende Regelungen zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine

1. Die Einladung zu einer Sitzung muss den Beiratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
2. Die Beiräte können beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter/Vertreterinnen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.
3. Die Beiräte können den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in § 1 dieser Richtlinie bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Sollte diese tatsächlich geringer sein, dann von der Mehrheit der tatsächlichen Mitglieder. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Beirates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei

Dritteln der in § 1 dieser Richtlinie bestimmten Zahl der Mitglieder. Sollte diese tatsächlich geringer sein, dann von zwei Dritteln der tatsächlichen Mitglieder. Der Nachfolger/Die Nachfolgerin ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsprechend.

4. Anfragen von Mitgliedern der Beiräte an die Verwaltung, die in der unmittelbar bevorstehenden Beiratssitzung beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
5. Die Anfragen nach Abs. 4 dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

VI. Inkrafttreten

Diese Einheitliche Richtlinie für die Beiräte der Stadt Rheine tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine vom 30. März 2022, die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rheine vom 13. Juni 2005, die Richtlinien für die Bildung eines Familienbeirates vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 23. März 1999 sowie die Grundsätze für die Arbeit des Seniorenbeirates außer Kraft.